

gemeinde maur

Abstände für Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbargrundstücken und zu öffentlichen Strassen

Die vorliegende Zusammenstellung der entsprechenden Vorschriften erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
VErV	Verkehrerschliessungsverordnung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz zum ZGB

PRIVATRECHTLICH

Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen (gemäss EG ZGB)

Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

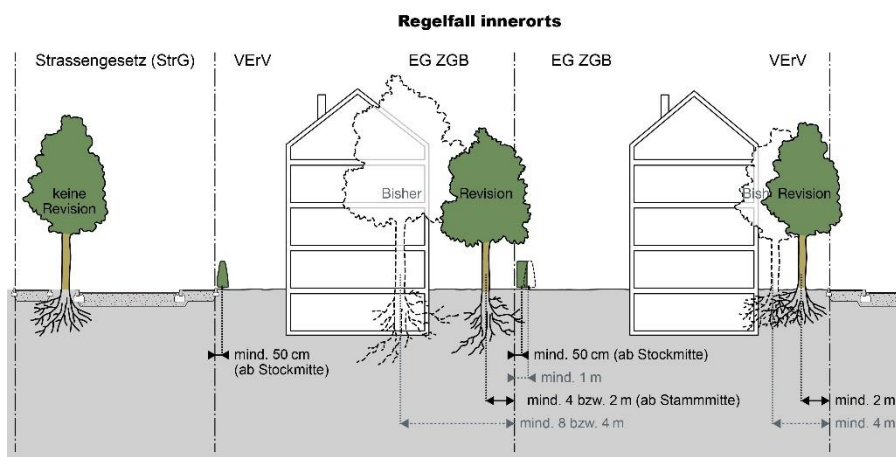
Pflanzverbot von Sträuchern

§ 169 Sträucher dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Pflanzverbot von Bäumen

§ 170 Waldbäume und grosse Zierbäume dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 4 m, Feldobstbäume und kleinere Zierbäume nicht näher als 2 m, gemessen ab der Stammmitte, an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, ist ein Abstand von 8 m zu beachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht.



Klage auf Beseitigung

§ 173 Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Strauches oder Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes.

Bestandesschutz

§ 174 Sträucher und Bäume, die infolge der Zulassung des Nachbarn oder der Verjährung des Beseitigungsanspruchs näher an der Grenze stehen, sind in ihrem Bestand geschützt.

Ist die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich, können Bäume nach dem Abgang innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer geringeren Wuchshöhe zulässig.

Mauern und Einfriedigungen

Grünhecken

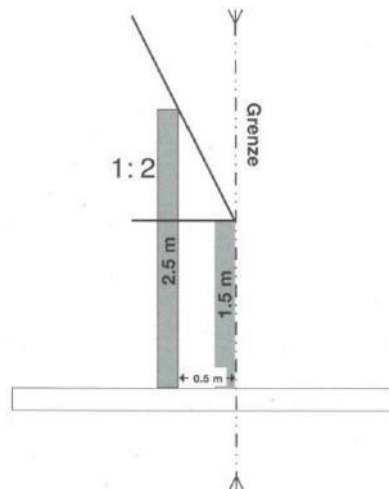
§ 177 Grünhecken bis zu einer Höhe von 2 m dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 50 cm, gemessen ab der Stockmitte, von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden.

Grünhecken, die eine Höhe von 2 m überschreiten, sind gegen den Willen des Nachbarn nur zulässig, wenn der Abstand von der nachbarlichen Grenze um die Hälfte der Höhe, die 2 m übersteigt, vergrößert wird.

Andere Einfriedigungen

§ 178 Andere Einfriedigungen wie sogenannte tote Hecken, Holzwände und Mauern, welche die Höhe von 1,5 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1,5 m von der Grenze entfernt werden.

Schema Höhe von Einfriedigungen und Mauern (§ 178 EG ZGB)



(Quelle: Fritsche / Bösch / Wipf / Kunz: Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. Auflage 2024, S. 1716)

ÖFFENTLICHRECHTLICH

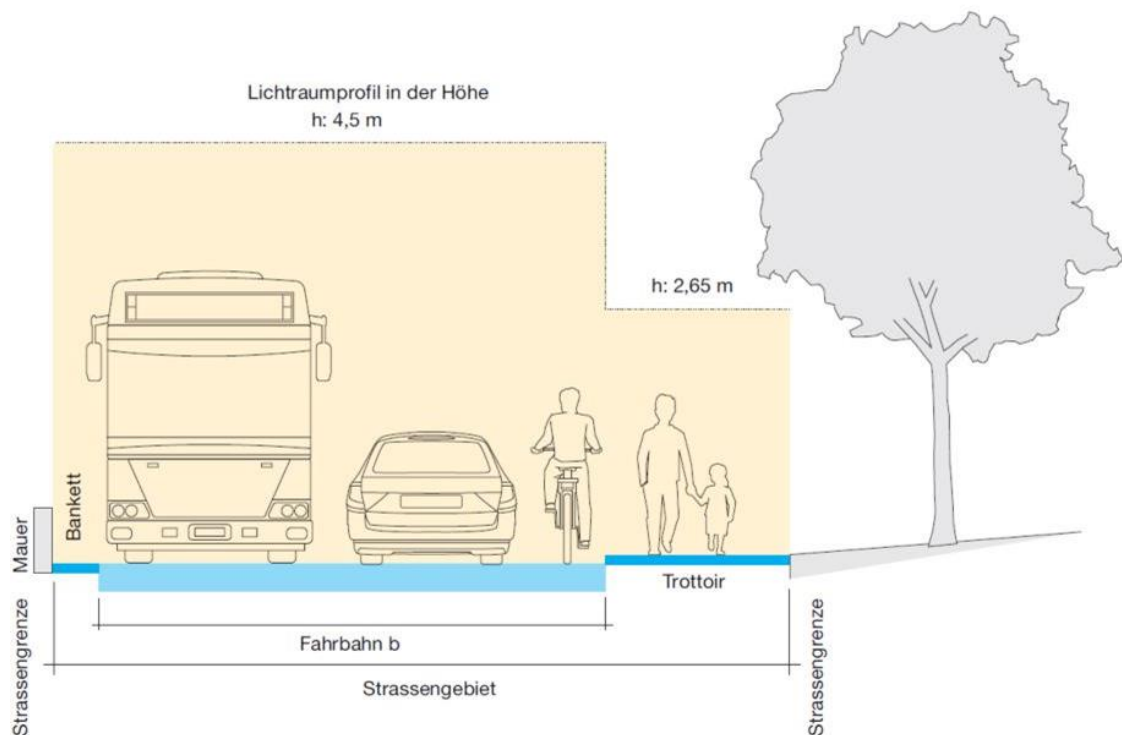
Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen gemäss Verkehrserschliessungsverordnung (VERV)

Lichtraumprofil

§ 20 Der Lichtraum in der Höhe beträgt

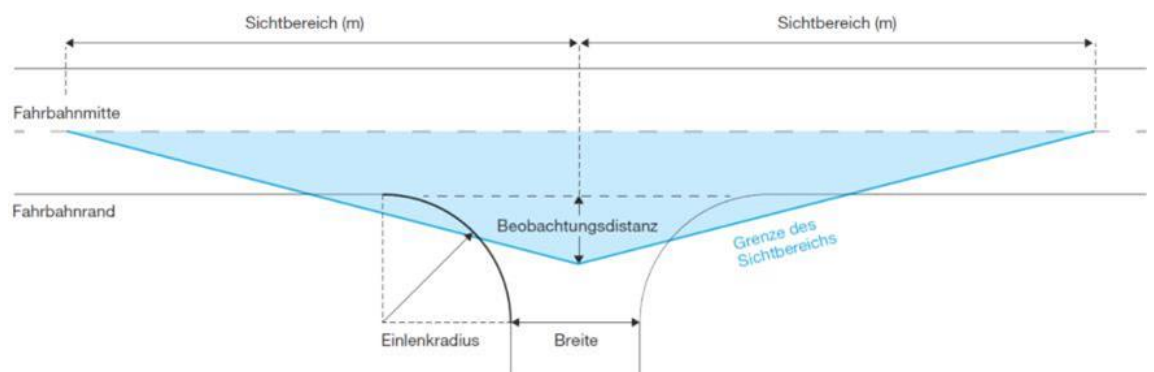
- vorbehältlich der Ausnahmetransportrouten mindestens 4,5 m im Fahrbahngelände,
- mindestens 2,65 m im Bereich von Trottoirs, Fuss- und Velowegen.

Der Lichtraum ist dauernd freizuhalten. Baulinien-, Abstands- und Sondergebrauchsvorschriften bleiben vorbehalten.



Sichtbereiche

§ 23 Die erforderlichen Sichtbereiche sind dauernd freizuhalten.

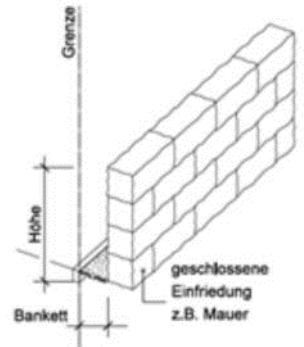
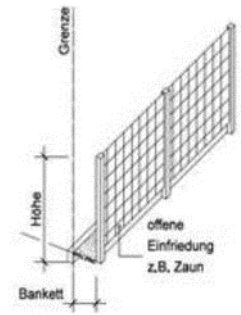


Abstände von Mauern und Einfriedigungen und Pflanzen

§ 26 Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen unter Einhaltung eines Bankettes von 30 cm resp. 50 cm an die Strassengrenze gestellt werden:

- offene Einfriedigungen;
- in allen Strassenbereichen Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0,8 m Höhe;
- an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven, Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0,8 m Höhe.

Fehlt in Strassenabschnitten ein normgerechter Schutz für Fussgängerinnen und Fussgänger, kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit die Einhaltung eines Abstandes von bis zu 0,5 m angeordnet werden.

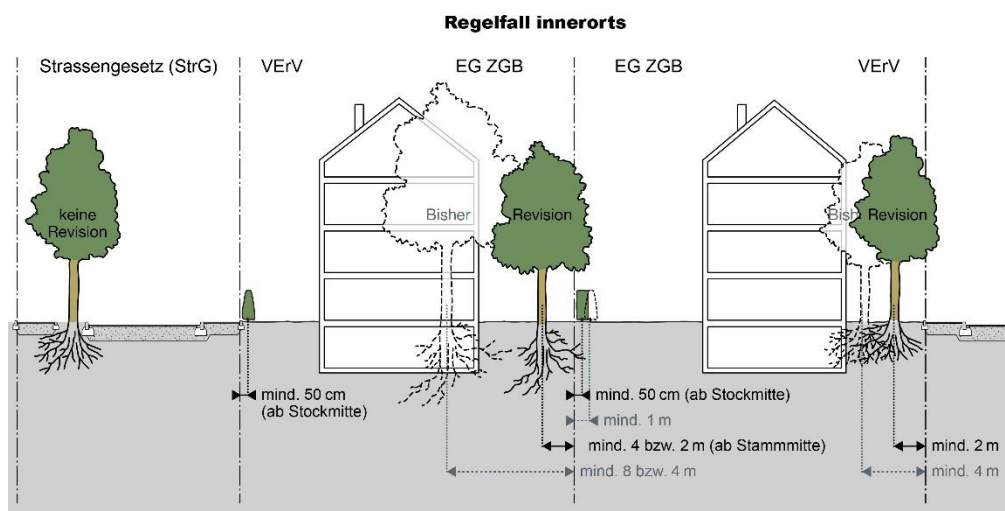


Pflanzen

§ 27 Für Bäume gelten folgende Abstände, gemessen ab der Mitte des Stammes:

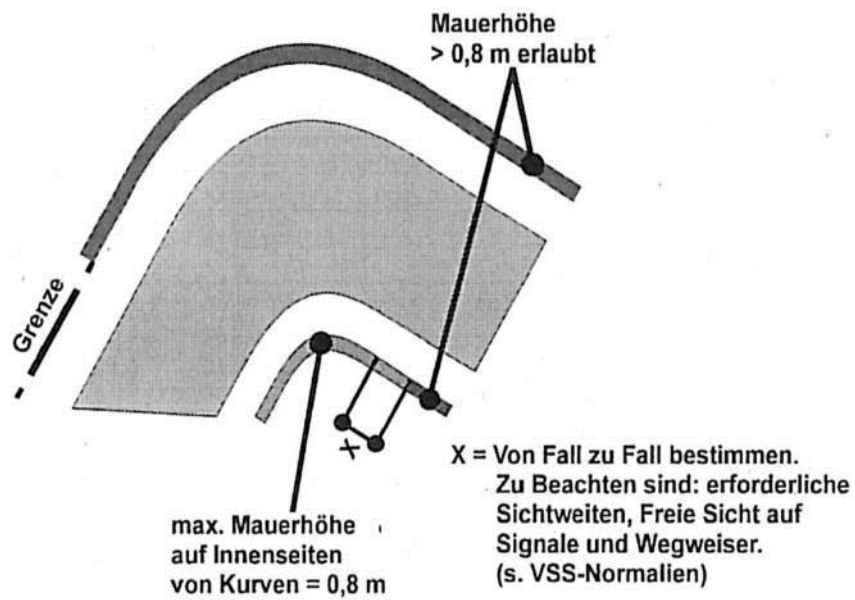
- 2 m gegenüber der Strassengrenze innerorts,
- 4 m gegenüber der Strassengrenze ausserorts,
- 0.5 m gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs und Velowegen.

Bei anderen Pflanzen gilt ein Abstand, bei dem sie nicht in den Lichtraum hineinragen, bei Sträuchern und Hecken aber mindestens 0,5 m, gemessen ab der Stockmitte.



Abstände auf der Innenseite von Kurven

- § 28 Bei Mauern, geschlossenen Einfriedigungen und dichter Bepflanzung von über 0,8 m Höhe an der Innenseite von Kurven kann aus Gründen der Verkehrssicherheit ein angemessener Abstand verlangt werden.



Abteilung Hochbau und Planung

Maur, Mai 2025